

Hinweise zu den rechtlichen Vorgaben

I. Auszug aus dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 426) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 81)

§ 5

Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils A

Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils A ist die Erhaltung

1. der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft einschließlich der darin eingebetteten Siedlungsstrukturen,
2. der vorhandenen Funktionen des Wasserhaushalts im Hinblick auf seine Bedeutung für das gesamte Gebiet,
3. charakteristischer Lebensräume und Lebensraumkomplexe, soweit der Schutzzweck nach § 4 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 dies erfordert,
4. charakteristischer Landschaftsbestandteile, soweit sie
 - a) als einzelne Naturschöpfungen für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von Bedeutung sind oder
 - b) das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren.

Die Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des „Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue“ vom 29.09. 2005 ist entsprechend zu beachten.

II. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)

Anhang (zu § 60 Abs. 1)

Verfahrensfreie Baumaßnahmen

Aufschüttungen, Abgrabungen und Erkundungsbohrungen

7.1 Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen mit nicht mehr als 3 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht der Herstellung von Teichen dienen und nicht mehr als 300 m² Fläche haben.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise der wasserrechtlichen Plangenehmigung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 08.08.2019

Diese wird der Baufirma vor Beginn der Baumaßnahme ausgehändigt.